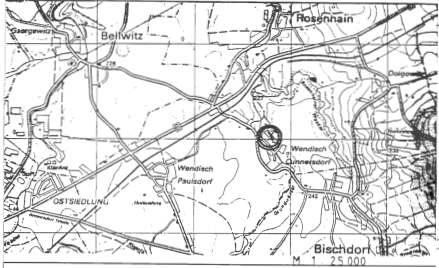


VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

M. 1:500

GEMEINDE: LÖBAU
GEMARKUNG: ROSENHAIN
FLUR: ROSENHAIN



Zeichenerklärung

- HD Zahl d. Vollgeschosse als Höchstwert (§§ 16 u. 20 BauNVO)
- GRZ 0.3 Grundflächenzahl als Höchstwert (§§ 17 u. 19 BauNVO)
- GFZ 0.4 Geschosflächenzahl als Höchstwert (§§ 17 u. 20 BauNVO)
- OK 0.60 Festsetzung der Oberkante Erdgeschosfußbodenhöhe +0.60 m bezogen auf die natürlich gewachsene Geländeoberfläche
- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- privater befahrbarer Wohnweg (Breite 3.00 m)
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB) neu unterirdisch
 - Abfl
 - Trinkwasser
 - Schmutzwasser mit Kontrollschacht
 - Et
- Anpflanzung hochst. Obstbaum
- Anpflanzung Straucher (*Hase)
- Erhaltung Bäume
- Mit Geh- und Fahrrechten
- bzw. mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- vorm. Flurstücksgrenze, graphisch übertragen
- Grundstücksteilungen (vorausichtlich, nicht endgültig)
- Flurstücksgrenze wird durch Verschmelzung aufgehoben
- Flüßschema der Nutzungsschablonen
- Zahl der Vollgeschosse
- GRZ Höhenlage Erdgeschosfußboden
- GFZ Bauweise
- vorm. Gebäudebestand
- geplante Einfamilienwohnhäuser mit 1d. Nr.

	I+D
GRZ	0,3 / 0,60
GFZ	0,4 / 0

	I+D
GRZ	0,3 / 0,60
GFZ	0,4 / 0

Verfahrensvermerke

1. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB am 18.09.1993 erfolgt.
2. Die von der Planung bestimmten öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 10.02.1994 bzw. vom 24.05.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen)
3. Die Gemeindevertretung hat am 11.03.1994 den Entwurf des vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, ist am 21.2.1994 bis zum 23.1.1994 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.2.1994 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosenhain ersichtlich bekannt gemacht worden.
5. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen während der öffentlichen Auslegung sowie die eingegangenen Stellungnahmen sind in öffentlichen Bescheiden vom Stadtrat am 22.02.1994 in öffentlicher Sitzung am 04.02.95 geprüft. Der Bescheid ist mitgeteilt worden.
6. Die Darstellung der Liegenschaftsgruppen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 13.3.1995 und gilt für Übersichtswecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.
7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist in der Fassung vom 18.09.1993 zuletzt geändert am 15.08.1995, wovon die Stadtrat am 22.02.94 in der öffentlichen Sitzung als Satzungsbeschluss, die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 18.3.1994, genehmigt.
8. Die Genehmigung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Bescheid des Stadtrates vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurden unter Hinweis auf die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am im Lößauer Wochenanzeiger ersichtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verteilung von Verteilungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 218 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 248a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Vorhaben- und Erschließungsplan "Wendisch Cunnersdorf" in Löbau, OT Rosenhain / Wendisch Cunnersdorf

zur Errichtung von 5 Eigenheimen

Standort Land: Freistaat Sachsen
Kreis: Löbau-Zittau
Gemeinde: Löbau, OT Rosenhain / Wendisch Cunnersdorf
Gemarkung: Rosenhain

Teil A - Planzeichnung

bearbeitet am 18.9.1993 von Riehl und Windhorst Bauplanung
geändert am 15.9.1995 durch Ingenieurbüro Schmidt Hermhut

Maßstab 1:500

AUSWEICHSTELLE ANLEGEN
BESTANDTEIL DES D+E-VERTRAGES